

Kommission für die Rechtsstellung der Frau

Bericht über die sechzigste Tagung
(20. März 2015 und 14.-24. März 2016)

Auszugsweise Übersetzung

Vereinte Nationen" New York 2016



Kapitel I

Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Wirtschafts- und Sozialrat oder Angelegenheiten, die ihm zur Kenntnis gebracht werden

A. Vereinbarte Schlussfolgerungen über die Selbstbestimmung der Frauen und die Verbindung zur nachhaltigen Entwicklung

1. Die nachstehenden, von der Kommission verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen werden dem Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 68/1 vom 29. September 2013 und 70/1 vom 21. Oktober 2015 als Beitrag zur Arbeit des Rates übermittelt.

Die Selbstbestimmung der Frauen und die Verbindung zur nachhaltigen Entwicklung*

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen

2. Die Kommission bekräftigt, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³, die dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung und die Befähigung der Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen während aller ihrer Lebensphasen bieten.

* Die Erörterungen sind in Kapitel II wiedergegeben (nicht auf Deutsch erhältlich).

¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

² Resolutionen der Generalversammlung 23/2, Anlage, und 23/3, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr. E/CN.6/2005/11 und Corr.1), Kap. Abschn. A; ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr. E/CN.6/2010/11 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A und ebd., 2015, *Supplement No. 7* (E/2015/27 E/CN.6/2015/10), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1.

⁴ United Nations, *Treaty Series* Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1989 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531 und Resolution 66/138, Anlage. i) Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren)

3. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, in alle Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut integriert werden sollen, und sie bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

4. Die Kommission bekräftigt die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, die auf dem einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, darunter die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm und die Schlüsselmaßnahmen zu dessen Durchföhrung. Die Kommission bekräftigt außerdem die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der 2005-Entwicklungsagenda sowie die Anerkennung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der Dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und verweist auf das am 7. September 2015 abgehaltene Treffen von Staats- und Regierungschefs der Welt zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen: Selbstverpflichtung zum Handeln und die Sitzung des Sicherheitsrats am 1. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit.

dender Bedeutung ist. Die Kommission betont, dass die volle Entfaltung des mensc

zuwirken, dass ihre Bedürfnisse und Interessen bei Strategien und Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden, und dass die Menschenrechte der Frauen und Mädchen bei allen Entwicklungsmaßnahmen sowie in Konflikten, humanitären Notlagen und anderen Notsituationen gefördert und geschützt werden.

13. Die Kommission betont, dass gewährleistet sein muss, dass bei der Durchführung der Agenda 2030 niemand zurückgelassen wird, und anerkennt in dieser Hinsicht die Probleme von Flüchtlingsfrauen und Mädchen, die Notwendigkeit, diese Frauen und Mädchen zu schützen und zu stärken, namentlich in Ländern in Konflikt und Postkonfliktsituationen, und die Notwendigkeit, die Resilienz der Aufnahmemeinschaften von Flüchtlingen zu erhöhen, und sie unterstreicht, wie wichtig die Entwicklungsunterstützung für diese Gemeinschaften ist, insbesondere in Entwicklungsländern.

14. Die Kommission bekundet erneut ihre Besorgnis über die Herausforderung, die der Klimawandel für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt, und darüber, dass Frauen und Mädchen, die mit Ungleichstellung und Diskriminierung konfrontiert sind, oft unverhältnismäßig stark von den Auswirkungen des Klimawandels und anderer Umweltprobleme betroffen sind, darunter unter anderem Wüstenbildung, Entwaldung, Staubstürme, Naturkatastrophen, anhaltende Dürre, extreme Wetterereignisse, der Anstieg des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane. Die Kommission anerkennt ferner im Einklang mit dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris, dass die Länder beim Vorgehen gegen Klimaänderungen die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen achten, fördern und berücksichtigen sollen.

15. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen. Sie bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere gegen die schutzbedürftigsten, in allen Teilen der Welt fortbestehen und dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter unter anderem sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, Menschenhandel und Femizid ebenso wie schädliche Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und die Verstümmelung weiblicher Genitalien die volle Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Frauen und Mädchen und die Entfaltung

en und Mädchen und den ~~g~~lebberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert.

18. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig deutlich höhere Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sind, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, einschließlich der inländischen und internationalen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen, durch die vollständige Erfüllung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe abgegebenen Zusagen und durch die Bekämpfung illegaler Finanzströme, um auf dem bereits Erreichten aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Rolle der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

19. Die Kommission betont, wie dringend die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing ist, und erinnert daran, dass die systematische Integration einer Geschlechterperspektive in die Umsetzung der Agenda 2030 von entscheidender Bedeutung ist.

20. Die Kommission stellt fest, dass die Agenda 2030 von beispielloser Reichweite und Bedeutung ist. Sie wird von allen Ländern akzeptiert, ist auf alle anwendbar, und ihre Umsetzung erfolgt landesintern und auf regionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen und unter Achtung des nationalen politischen Handlungsspielraums zugunsten eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, insbesondere für die Entwicklungsländer, stets im Einklang mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen. Die Kommission bekräftigt, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die nationale, regionale und globale Verfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 im Hinblick auf die erzielten Fortschritte tragen.

21. Die Kommission begrüßt es, dass die Zivilgesellschaft, darunter Frauen Gemeinwesenorganisationen, feministische Gruu8(he)-20(G)7g15006 Tc]TJ 0 Tc g n ei-inc g in8(hec

Grund und Boden, Erbrechten, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, sowie des Eigentums daran und der Verfügungsgewalt darüber, gleichberechtigt sind und in Bezug auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen-Chancengleichheit herrscht;

f) die wirtschaftlichen Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen, ihr Recht auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit durch geschlecht

E/2016/27
E/CN.6/2016/22

für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen und durch alle Akteure und durch die Neubelebung der globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

z) erneut zu erklären, dass die Geschlechterperspektive unter anderem mittels gezielter Maßnahmen und Investitionen in der Formulierung und Umsetzung der

er finanzs-4(es)ntntn in dßnuhm 0.337 0.05214.386(r)
E/2016/27 E/CN.6/2016/22

ee) im Rahmen der makroökonomischen Politik und der Beschäftigungs- und Sozialpolitik eine produktive Vollbeschäftigungsmenschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, zum Vorteil der Frauen und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen sowie zur Stärkung der wirtschaftlichen Effizienz und zur Optimierung des Beitrags der Frauen zu Wirtschaftswachstum und Armutsminderung, Prozesse zur Entwicklung und weltweiten Verfügbarkeit geeigneter Kenntnisse und Technologien zu fördern und die Entscheidungsträger, den Privatsektor und die Arbeitgeber dafür zu sensibilisieren, dass die Wirtschaft

Stärkung geschlechtergerechter Datenerhebungs, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsprozesse

ll) einen geschlechtergerechten Ansatz in die nationale Weiterverfolgung und Überprüfung der Agenda 2030 aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den vereinbarten Rahmen globaler Indikatoren zu berücksichtigen und die nationalen statistischen Kapazitäten auszubauen, unter anderem durch mehr technische und finanzielle Hilfe für Entwicklungsländer, um systematisch hochwertige, verlässliche, aktuelle, nach Geschlecht, Alter und Einkommen und ~~erweitert~~ in im innerstaatlichen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen, zu erheben und zugänglich zu machen;

mm) auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methodologien zu entwickeln und zu stärken, um die Erhebung, ~~Verbreitung~~ und Verbreitung geschlechtsspezifischer Statistiken, unter anderem über Armut, die Einkommensverteilung innerhalb von Haushalten, unbezahlte Betreuungsarbeit, den Zugang von Frauen zu Vermögenswerten und Produktionsmitteln, ihre Verfügungsgewalt ~~über~~ ihr Eigentum daran, ihre Mitwirkung auf allen Entscheidungsebenen sowie über Gewalt gegen Frauen, zu verbessern, um im Kontext der Agenda 2030 Fortschritte für Frauen und Mädchen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu messen;

nn) die technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen Ländern mit Unterstützung der Institutionen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und gegebenenfalls unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu stärken, mit dem Ziel, Daten und Statistiken zu sammeln, um die Umsetzung der Agenda 2030 aus der Gleichstellungsperspektive weiterzuverfolgen und zu überprüfen.

Stärkung der nationalen institutionellen Regelungen

24. Die Kommission fordert die Regierungen auf, nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung von Finanzmitteln die Autorität und Kapazität nationaler Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu stärken, unter anderem zur Unterstützung der Aufnahme einer Geschlechtergleichstellungskommission (GK) in die

Struktur der nationalen institutionellen Regelungen.
r-em15(

betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

28. Die Kommission fordert UN-Frauen auf, bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten auf ihre Ersuchen hin bei der Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und bei der Mobilisierung der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer maßgeblicher Interessenträger auf allen Ebenen auch weiterhin eine zentrale Rolle zu übernehmen, um vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Agenda 2030 zu unterstützen.

29. Die Kommission verweist auf die Resolution 70/163 der Generalversammlung und fordert das Sekretariat auf, zu prüfen, wie für eine stärkere Mitwirkung nation2